

 **Bundesministerium**
Justiz

bmj.gv.at

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.246.003

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1546/J-NR/2020

Wien, am 17. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2020 unter der Nr. **1546/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage Ibiza-Ermittlungen und die Causa Schellenbacher“ gerichtet.

Vorauszuschicken ist, dass sich die Anfrage auf ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren bezieht. Da das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis dafür, dass mir eine Beantwortung der auf den Inhalt des Verfahrens gerichteten Fragen derzeit nicht möglich ist, zumal dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Außerdem weise ich darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob und warum bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht und welche Schlüsse aus bestimmten Ermittlungsergebnissen gezogen werden, den Staatsanwält*innen in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion obliegt. Darauf abzielende Fragen sind daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Unter diesen Prämissen beantworte die an mich gerichteten Fragen auf Grundlage der mir von der Fachsektion zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Führte die anonyme Anzeige vom 12.9.2019, die auf der Onlineplattform Buzzfeed publik wurde, zur Wiederaufnahme des Verfahrens?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde das Verfahren eingeleitet?*
 - b. *Wenn nein, weswegen wurde das Verfahren wieder aufgenommen?*
 - c. *Seit wann ist die WKStA mit dem Verfahren befasst?*
 - d. *Aus welchem Grund zog die WKStA das Verfahren an sich?*

Nein. Grundlage für die Fortführung des Verfahrens waren neue Erkenntnisse und Beweise, die der Staatsanwaltschaft Wien in einem (zum Verfahren AZ 713 St 17/19m eingelangten) Bericht des Bundeskriminalamtes vom 25. September 2019 mitgeteilt wurden. Da dieser Sachverhalt bereits Gegenstand eines bei der WKStA anhängig gewesenen Ermittlungsverfahrens war, trat die Staatsanwaltschaft Wien den diesen Sachverhalt betreffenden Verfahrensteil mit Verfügung vom 18. Oktober 2019 zur Prüfung einer Fortführung dieses Verfahrens an die WKStA ab.

Zu den Fragen 2 bis 7, 10 bis 12 und 14:

- *2. Wie viele Beschuldigte werden im Verfahren 713 St 17/19m geführt?*
 - a. *Wird Victor B. als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wird Thomas Schellenbacher als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wird Peter Fichtenbauer als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wird HC Strache als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wird Harald Vilimsky als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wird Peter Weinzierl als Beschuldigter geführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*

- ii. Wenn nein, warum nicht?
- g. Wird Mag. Dominik B. als Beschuldigter geführt?
 - i. Wenn ja, seit wann?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 3. Gibt es Ermittlungen in Richtung Meinel-Bank und Peter Weinzierl in dieser Causa?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Sind der WKStA die Kreditierungsprotokolle vom 30.12.2013 im Zusammenhang mit dem Vergleich von Thomas Schellenbacher mit der Volksbank Ötscherland bekannt?
 - i. Wenn ja, seit wann?
 - ii. Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Staatsanwaltschaft daraus?
- 4. Gibt es Ermittlungen im Zusammenhang mit der BOLD Finance Holdings AG?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Gibt es Ermittlungen im Zusammenhang mit Mag. Dominik B. in der Causa?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wird Mag. Dominik B. in einem anderen Verfahren als Beschuldigter geführt?
 - a. Wenn ja, in welchem seit wann?
- 7. Wurde im Zusammenhang mit der Draconis Project Consulting GmbH ermittelt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Sind die Eigentumsverhältnisse der Renco AG der WKStA bekannt?
 - i. Wenn ja, wie sehen diese aus?
 - ii. Wenn nein, wurde ein Amtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt?
 - 1. Wenn ja, wann?
- 10. Wurde Peter Fichtenbauer mit den Kontoauszügen, die der WKStA und der SOKO Ibiza im September/Oktober 2019 zur Verfügung gestellt wurden, konfrontiert?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 11. Wurde Peter Fichtenbauer zur Causa Schellenbacher bereits einvernommen?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 12. Wurde Norbert Steger zur Causa Schellenbacher einvernommen?
 - a. Wurde Norbert Steger zu seiner Mediatorrolle zwischen Ernst N. und der FPÖ befragt?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 14. Wurde Ihor Kolomojskyj zur Causa Schellenbacher befragt?

- a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Wenn nein, gibt es Bemühungen von Seiten der Staatsanwaltschaft dies zu tun?*

Das Verfahren 713 St 17/19m betrifft das bei der Staatsanwaltschaft Wien geführte Ermittlungsverfahren, aus dem – wie zur Frage 1 dargestellt – der die „Causa Schellenbacher“ betreffende Verfahrensteil getrennt und an die WKStA abgetreten wurde. Da sich die Anfrage ausdrücklich auf die „Causa Schellenbacher“ bezieht, gehe ich davon aus, dass sich diese Fragen auf das bei der WKStA (nunmehr unter einer anderen Aktenzahl) fortgeführte Verfahren beziehen.

Dieses Verfahren wird derzeit gegen drei Beschuldigte wegen des Verdachts der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB geführt. Ich ersuche um Verständnis, dass ich die Namen der Beschuldigten sowie inhaltliche Details zu diesem Verfahren aus den eingangs genannten Gründen nicht nennen kann.

Zur Frage 8:

- *Wurde Anatoli B. zu seiner Rolle im Güssinger-Komplex und in der Schellenbacher-Causa befragt- vor allem im Hinblick auf die ausführliche Anzeige von Michael W. vom 25.11.2016?*
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. Wurde auf Basis der Anzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn ja, welchen Ausgang nahm das Verfahren wann?*
 - iii. Wenn nein, warum nicht?*

Die in der angesprochenen, zunächst bei der StA St. Pölten eingebrachten Anzeige erhobenen Vorwürfe wurden seit Jänner 2017 von der WKStA in einem gesonderten Verfahren geprüft. Auch dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Frage 9:

- *Gibt es Ermittlungen im Bereich des Saunaclubs Golden Time in diesem Zusammenhang?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, welche seit wann?*
 - c. Wenn ja, wird in diesem Zusammenhang Alexander H. als Beschuldigter geführt?*
 - i. Wenn ja, seit wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

d. Warum kam die Staatsanwältin Herbst im Verfahren wegen Abgabenhinterziehung gegen das Golden Time und Alexander H. nach der Anzeige von Michael W. zu einem ganz anderen Ergebnis als das zuständige Finanzamt?

- *e. Kam es zu einem weiteren Verfahren gegen Alexander H. wegen Falschaussage vor Gericht hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse?*
 - i. Wenn Ja, wann?*

Gegen mit dem erwähnten Unternehmen in Zusammenhang stehende Personen gab es Ermittlungen wegen Vergehen nach dem Finanzstrafgesetz. Gegen A. H. und eine weitere Person wurde deshalb auch Anklage erhoben, wobei beide Angeklagten mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 5. Juli 2018 gemäß § 214 Abs. 1 FinStrG freigesprochen wurden. Ein gegen A. H. und andere wegen § 153 StGB u.a. Del. geführtes Ermittlungsverfahren wurde am 08.05.2018 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Das Vergehen der falschen Beweisaussage kann nur von Zeugen, nicht aber von Beschuldigten oder Angeklagten begangen werden, weshalb es naturgemäß auch keine diesbezüglichen Verfolgungshandlungen gegen den Beschuldigten / Angeklagten A. H. gab.

Zu den Fragen 13 sowie 17 bis 22:

- *13. Gab es im Zusammenhang mit Peter Weinzierl in der Causa Schellenbacher Interventionsversuche (Weisungen oder "Empfehlungen") von Christian Pilnacek?*
 - a. Wenn ja, wann und mit jeweils welchem Inhalt?*
 - b. Gab es dazu Dienstbesprechungen?*
 - i. Wenn ja, wann und mit jeweils welchem Inhalt?*
- *17. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der OStA?*
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *18. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?*
 - a. Wenn ja, wann, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
- *19. Gab es Dienstbesprechungen in der Causa?*
 - a. Wenn ja, wann fanden diese jeweils statt, wer nahm daran teil, und was war Anlass bzw. Inhalt der Besprechungen?*
 - b. Wurden dabei Weisungen erteilt?*
 - i. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?*
 - ii. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Weisungen erteilt?*
 - iii. Wenn ja, wird die Weisung nach § 29a Abs 3 StAG an das Parlament berichtet?*

1. Wenn nein, warum besteht aus Ihrer Sicht für die genannten Weisungen keine Berichtspflicht?

- *20. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der WKStA Handlungen untersagt wurden?*
 - a. Wenn ja, welche Handlungen wurden untersagt?*
- *21. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in Folge deren als Ergebnis das ursprüngliche Ansinnen der WKStA abgeändert wurde?*
 - a. Wenn ja, was war das ursprüngliche Ansinnen der WKStA und was die abgeänderte Vorgehensweise?*
 - b. Wenn ja, wer pochte auf die abgeänderte Vorgehensweise?*
- *22. Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?*
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, an welchen Adressaten, in welchem Zusammenhang und wie lautete dessen bzw. deren Inhalt?*

Es hat keine wie immer gearteten Interventionen oder Interventionsversuche gegeben. Auch Weisungen und Dienstbesprechungen gab es in dieser Strafsache bislang nicht.

Zur Frage 15:

- *15. Gab es zur Causa Schellenbacher Meldungen an die FMA?*
 - a. Wenn ja, wann jeweils mit welchem Inhalt?*

Die WKStA hat keine Meldung an die FMA erstattet.

Zur Frage 16:

- *Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden zur Causa Schellenbacher durchgeführt (Bitte um ausführliche Liste)?*
 - a. Gab es Observationen oder andere Überwachungsmaßnahmen?*
 - i. Wenn ja, in welchem Zeitraum und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. Wenn nein, warum wurde das Observationsvorhaben vom Finanzamt von der StA Wien ignoriert?*
 - iv. Wenn ja, war das Zollamt Eisenstadt/Schwechat involviert?*
 - 1. Wenn ja, wann?*
 - v. Wurden Bargeld-Übergaben bei diesen Observationen beobachtet?*
 - vi. Fanden diese Übergaben in der Peripherie des Parlaments statt?*
 - 1. Wenn ja, wer führte die Übergaben durch?*
 - b. Gab es Berichte an die OStA Wien durch die StA Wien bezüglich der Ermittlungsmaßnahmen?*
 - i. Wenn ja, wann wurden diese Berichte verfasst?*

ii. Gab es Ermittlungsmaßnahmen durch die StA Wien, von denen die OStA Wien erst im Nachhinein erfuhr?

1. Wenn ja, welche wann?

iii. Wurden Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, die durch die OStA Wien im Nachhinein als falsch bzw. überzogen beurteilt wurden?

1. Wenn ja, welche?

Noch bevor ihr die Umstände, die für eine Verfahrensabtretung an die WKStA sprachen, bekannt waren, ordnete die Staatsanwaltschaft Wien eine Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten an. Nach einem Informationsbericht vom 1. Oktober 2019 über den Anfall der Strafsache erstattete die Staatsanwaltschaft Wien am 7. und am 14. Oktober 2019 jeweils einen Informationsbericht betreffend die angeführten Maßnahmen. Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Wien, von denen die Oberstaatsanwaltschaft Wien erst im Nachhinein erfuhr oder die die Oberstaatsanwaltschaft nachträglich „als falsch bzw. überzogen“ beurteilt hätte, gab es nicht.

Zu den Fragen 23 bis 26:

- *23. Wie viele Berichte wurden seitens der WKStA bis dato wann erstattet?*
- *24. Wie viele davon fertigte die WKStA wann von sich aus an und wie viele wurden wann angefordert?*
- *25. Wie viele der angeforderten Berichte wurden von der OStA wann aus eigenem angefordert und wie viele wurden basierend auf § 8a Abs 3 StAG wann erstellt?*
- *26. Wie oft, wann, von wem und mit welchem Inhalt wurden bei der WKStA Anfragen im Sinne des § 8a Abs 4 StAG gestellt?*

Die WKStA erstattete in dieser Strafsache bisher einen Informationsbericht. Der vom 29. Oktober 2019 datierende Bericht wurde von der WKStA aus Eigenem vorgelegt. Über Auskünfte gemäß § 8a Abs. 4 StAG führt die WKStA keine Aufzeichnungen und sind ihr solche im vorliegenden Fall auch nicht erinnerlich.

Zur Frage 27:

- *Wer hat diese Anfrage für Sie vorbereitet?*

Für die Beantwortung und Koordination von Anfragen im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts sind in meinem Haus jeweils die inhaltlich mit dem Gegenstand der Anfrage befassten Fachabteilungen – im vorliegenden Fall die Abt. IV 5 - und die Kompetenzstelle III 1 PKRS – Parlamentskoordination und Rechtsschutz zuständig.

Zu den Fragen 28 und 29:

- 28. Wann wurde Ihnen diese Anfrage zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt?
- 29. Haben Sie Änderungen vorgenommen?

Diese Anfragebeantwortung wurde mir vor Abfertigung zur Durchsicht und zugleich zur Unterzeichnung vorgelegt. Änderungen werden ganz grundsätzlich nicht von mir, sondern von meinen Mitarbeiter*innen vorgenommen. Es entspricht dem gewöhnlichen Abstimmungsprozess in allen Ressorts, dass Minister*innenerledigungen von der jeweiligen Fachabteilung bzw. Fachsektion vorbereitet und mir bzw. meinen Mitarbeiter*innen im Kabinett zur Durchsicht und allfälligen stilistischen Anpassung vorgelegt werden. Solche Änderungen können Formatierung, Orthographie, Formulierungen und ähnliches umfassen. Anfragebeantwortungen zu Einzelstrafsachen basieren zumeist auf Berichten der jeweiligen Staatsanwaltschaft und eine Anfragebeantwortung in der gewünschten Ausführlichkeit ist daher nur durch die Stelle möglich, die sämtliche Informationen dazu hat.

Über einzelne solcher Änderungen gegenüber dem Beantwortungsentwurf etwa der Fachsektion werden grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Darüber hinaus könnte die gestellte und ähnliche Fragen nie zufriedenstellend beantwortet werden, weil jeder Vermerk in der Beantwortung, dass etwas geändert wurde, selbst wieder eine Änderung darstellen würde, die wieder zu vermerken wäre und so weiter ad infinitum.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die mit dieser Frage intendierte Änderungsverfolgung auf eine unzulässige parlamentarische Kontrolle der internen Willensbildung der Regierung(smitglieder) hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

